



Satzung über öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 21. Mai 2019 in Verbindung mit §1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidlingen am 23.02.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§1

Form öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Neidlingen ergehen durch Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Neidlingen unter www.neidlingen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung werden weiterhin im Gemeindemitteilungsblatt abgedruckt. Zudem können sie im Rathaus Neidlingen, Kelterstraße 1, 73272 Neidlingen von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Die Bekanntmachung kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden und zusätzlich unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.

§2

Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Ist die Internetseite oder das Mitteilungsblatt der Gemeinde Neidlingen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der Tageszeitung „Der Teckbote“-Stadt Kirchheim unter Teck zulässig.

§3

Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Demnach sind öffentliche Bekanntmachungen nach Ablauf des Bereitstellungstages erfolgt.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.05.1962 außer Kraft.

Neidlingen, 23.02.2021

Klaus Däschler
Bürgermeister